

Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 21

Freitag, den 2. September 2011

Nummer 17

Tag des offenen Denkmals 11. September 2011

Romantik, Realismus, Revolution - Das 19. Jahrhundert

Nähere
Informationen dazu
finden Sie
auf den
Innenseiten!

Gestaltung: Eva-Kristina Rowwe, Bildnachweis: Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bildinformationen: www.tag-des-offenen-denkmals.de



www.badtennstedt.de

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

am Dienstag, dem 06. September, 18.00 Uhr

im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus, Zimmer 7.

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:
mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Achtung!!!

Wichtige Information für unsere Ausgabe Nr. 18

Redaktionsschluss für unsere **Ausgabe 18/2011 ist der 06. September 2011 mit Erscheinungsdatum 16. September 2011.**

Sämtliche Beiträge müssen der Verwaltungsgemeinschaft spätestens zum oben genannten Redaktionsschluss vorliegen. Später eingehende Beiträge können aus technischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Über Termine, Rahmen und Umfang der Veröffentlichung entscheidet der Herausgeber. Der Abdruck sämtlicher Bild- und Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahmslos unentgeltlich, d. h. ohne Honorar für den/die Autor/en.

Beachten Sie unbedingt drei technische Vorgaben:

Texte und Bilder sind in zwei verschiedene Dateien zu trennen, das heißt für Sie, Texte sind beispielsweise in Word-Datei (.doc oder .docx) und Bilder im Format .tif oder .jpg evt. pdf-Datei zu senden.

Für diese, wie alle eingereichten Manuskripte, wird keine Haftung übernommen.

Atzrott
Gemeinschafts Vorsitzender



Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603/8550

Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen	03601/19222
Polizeiinspektion Bad Langensalza	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601/4510
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulröd	036041/41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

E.ON Thüringer Energie
(auch bei Störungen)0180 2 69 69 61

Erdgas:

bei Störungen:0800/6 86 11 77

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
während der Dienstzeiten03603/84070
außerhalb der Dienstzeiten03603/840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“
Hüngelsgasse 13
99947 Bad Langensalza.....03603/ 84070

Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser:0800/0725175
Abwasser:.....0800/3634800

Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda

Bahnhofstr. 28

99610 Sömmerda

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstagsvon 16.00 bis 18.00 Uhr
Im Rathaus, Zimmer 18

Ärztlicher Notdienst

für den Altkreis Bad Langensalza

Die niedergelassenen Ärzte des Altkreises Bad Langensalza bieten eine flächendeckende wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten der niedergelassenen Ärzte gemeinsam an.

Hierfür steht am Hufeland-Klinikum Bad Langensalza eine Anlaufpraxis für alle gefährigten Patienten, die **akut erkrankt sind**, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Darüber hinaus wird ein dringender Hausbesuchsdienst im Rahmen des ärztlichen Notdienstes vorgehalten.

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer **0180 5884123120 (eventuell 112)** anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein augenärztlicher Notdienst mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222** (eventuell 112) erfragt werden.

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
gerade Kalenderwoche	ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer:
01805-908077

oder

unter www.zahnarzt-notdienst.de steht eine neue Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung. Es ist das umfangreichste, welches diesbezüglich existiert. Patienten mit Zahnproblemen können dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder Klinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei und bundesweit zur Verfügung. Es werden alle verfügbaren Notdienste angezeigt und ständig aktualisiert. Über eine Umkreissuche lassen sich auch Notdienste in der Umgebung anzeigen, da der zahnärztliche Bereitschaftsdienst oftmals für mehrere Regionen zusammengefasst wird. Ein wirtschaftliches Interesse wird nicht verfolgt.

Öffnungszeiten Apotheken:

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Tel. 036041-57048

Montag, Dienstag, Mittwoch
und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr
Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

Apotheke in Kirchheilingen

Tel. 036043-70216

Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr



Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse - Gemeinschaftsversammlung

05/2011 vom 28.07.2011

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt beschließt, der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zuzustimmen.

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.06.2011 (GVBl. S. 99), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt in der Sitzung am 28.07.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen einer Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,

4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
 10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für eine Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
 2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
 4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 9

Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für

länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16**Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 17**Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18**Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19**Erstattung**

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20**Zuwiderhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. eine Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. eine Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 21**Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 22**Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt vom 27.02.2004, zuletzt geändert am 30.12.2008 außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 22.08.2011

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung**

A**Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4 2,50 Euro
DIN A 5 1,50 Euro
 - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite DIN A 4 4,00 Euro
DIN A 5 3,00 Euro
 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist
1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
 - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
 - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,80 Euro

- f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
je angefangene Seite 1,00 Euro
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
- h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro
farbig 1,50 Euro
- i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro
farbig 3,00 Euro
- j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand
je angefangene Seite 2,00 Euro
- k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
- aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
- bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
mindestens 6,00 Euro
- cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
- dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) 7,50 Euro
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
- c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzudecken, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
- c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 05/2011 der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, der in der Sitzung am 28.07.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Vorstehende **Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 16.08.2011 bestätigt.

Bad Tennstedt, den 23.08. 2011
Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG)

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) tritt am 1. September 2011 in Kraft. Für alle Halter von Hunden, besonders für die, welche gefährliche Hunde halten, gibt es verschiedene Dinge zu beachten.

- Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürTierGefG ist der Halter eines Hundes verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.
Es müssen also **alle** Hunde gechipt werden.
- Die Chipdaten müssen der zuständigen Behörde (Verwaltungs-gemeinschaft) vom Halter angezeigt werden.
Im Rahmen der Anzeige sind folgende Daten aufzunehmen:
 - das Geschlecht und soweit feststellbar, das Geburtsdatum des Hundes
 - die Kennnummer des Transponders des Hundes
 - soweit feststellbar, die Rasse, der der Hund angehört oder die Angabe der Kreuzung
 - das Aussehen des Hundes
 - den Beginn der Haltung des Hundes
 - den Namen sowie das Geburtsdatum des Halters
 - die Anschrift des Halters
- Das „Chippen“ des Hundes ist der zuständigen Behörde (VG) innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nachzuweisen. (Nachweis muss bis 01. März 2012 erbracht sein)
- Nach § 2 Abs. 5 ThürTierGefG ist der Halter jeden Hundes verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 EUR für Personenschäden und in Höhe von 250.000 EUR für sonstige Schäden. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung muss bei der zuständigen Behörde (VG) innerhalb von 6 Monaten (bis 01. März 2012) angezeigt werden.
- Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
Halter von diesen Hunden müssen bis zum 01. Oktober 2011 bei der VG eine Erlaubnis zum Halten dieses Tieres beantragen. Hunde der oben genannten Rassen sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, es sei denn, der Halter hat im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erhalten weil er nachweisen kann, dass er den Hund zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung benötigt. Die Genehmigung hierfür erteilt im Einzelfall das zuständige Thür. Ministerium.
Bitte beachten: Entsprechend § 11 Abs. 1 ThürTierGefG ist die Zucht und die Vermehrung von Hunden o.g. Rassen verboten.
- Für die Halter von gefährlichen Hunden gelten folgende Genehmigungsvoraussetzungen:
 - Nachweis der erforderlichen Sachkunde
 - Zuverlässigkeit
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung
 - Nachweis, dass die Anschaffung des Hundes aus wissenschaftlichen oder beruflichen Gründen notwendig ist.
 - Nachweis bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, dass der wissenschaftliche oder berufliche Bedarf nicht durch Hunde anderer Rassen angemessen befriedigt werden kann.
 - Nachweis der Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

Amtliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

hier: Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vorname,
- gegenwärtige Anschrift.

Bis zum 31. Dezember 2011 gilt § 58 Wehrpflichtgesetz mit der Maßgabe, dass im Oktober 2011 die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, übermittelt werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist ab dem 01.07.2011 möglich, da die Rechtsvorschriften gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zu diesem Termin in Kraft getreten sind.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu erklären.

Bad Tennstedt, 22.08.2011

Atzrott
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Wir laden ganz herzlich zur Ausstellungseröffnung

GALERIE



am Sonntag, 04. September 14.00 Uhr

in die Galerie „Am Osthöfer Tor“ in Bad Tennstedt ein.

Unter dem Motto

„Flotter Dreier“

zeigen drei Künstler des Eichsfelderer Kunstvereins Thomas Löffelholz, Detlef Kunicke und Bernd Wachtel in der Zeit vom 04. bis zum 29. September Malereien, Grafiken und Fotografien.

Die Ausstellung ist

Sonntag, Dienstag, Donnerstag jeweils von 14.00 - 16.00 Uhr geöffnet.



Ihre Volkshochschule informiert:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, wir werden Ihnen in Zukunft auf den Seiten Ihres Amtsblattes Neuigkeiten im Kursgeschehen Ihrer Volkshochschule zukommen lassen. So haben Sie die Gelegenheit, sich in unseren Kursen weiterzubilden, etwas für Ihre Gesundheit zu tun, sich künstlerisch zu betätigen und vieles andere mehr. Wussten Sie schon, dass wir ... ab 8 TeilnehmerInnen Kurse für Ihren Verein, Ihre Sportgemeinschaft, Ihren Freundeskreis anlegen?

... wir Kurse mit spezifischer Thematik (z. B. Sprachbereich, PC) für Betriebe anbieten?

... ab entsprechender Teilnehmerzahl in vielen Bereichen, die Möglichkeit besteht, den Kurs in Ihrem Ort durchzuführen?

... auch Einzel- und Kleingruppenschulungen zu unseren Angeboten zählen? Vielleicht können auch Sie uns helfen? Die Volkshochschule sucht DozentInnen im Fachbereich Sprachen (z.B. Englisch) und Gesundheit/ Sport. Sie haben eine neue Kursidee, sind qualifiziert und in der Lage, diese umzusetzen? Bitte melden Sie sich bei uns! (Bei Interesse und entsprechenden Voraussetzungen melden Sie sich bitte unter einer, der unten angegebenen Verbindungen.) Demnächst erhalten auch alle Haushalte wieder unser alljährliches Programm, indem Sie in einem reichhaltigen Angebot an Kursen auswählen können. Sie erreichen uns unter:

VHS Unstrut-Hainich-Kreis,
Friedrich-Naumann-Str. 26,
Telefon: 03601/812691,
E-Mail: info@vhs-uh.de,
Internet: www.vhs-uh.de



Gemeindenachrichten

Stadt Bad Tennstedt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Bad Tennstedt

Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen, Gothaer Straße, Bad Tennstedt“

Der vom Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in der Sitzung am 09.06.2011, Beschluss Nr.: 13/2011 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und Wohnen, Gothaer Straße, Bad Tennstedt“, wurde auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) mit Bescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 10.08.2011, AZ: 773-10-06 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1 (Rathaus) in 99955 Bad Tennstedt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Tennstedt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 und § 238 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Tennstedt, den 02.09.2011

Klupak
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Tennstedt

Der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt beschloss in seiner Sitzung am 26.05.2011 das Verfahren für die Aufstellung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Neumühle“ einzuleiten.

Es soll das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) zur Anwendung kommen. Das Verfahren wird ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung mit der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Markt 1 in 99955 Bad Tennstedt in der Zeit vom 12.09.2011 bis zum 16.09.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten lassen und zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist aus dem in der Anlage befindlichen Plan ersichtlich.

Ziel der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes ist die Nutzungsänderung im südwestlichen Bereich des Plangebietes.

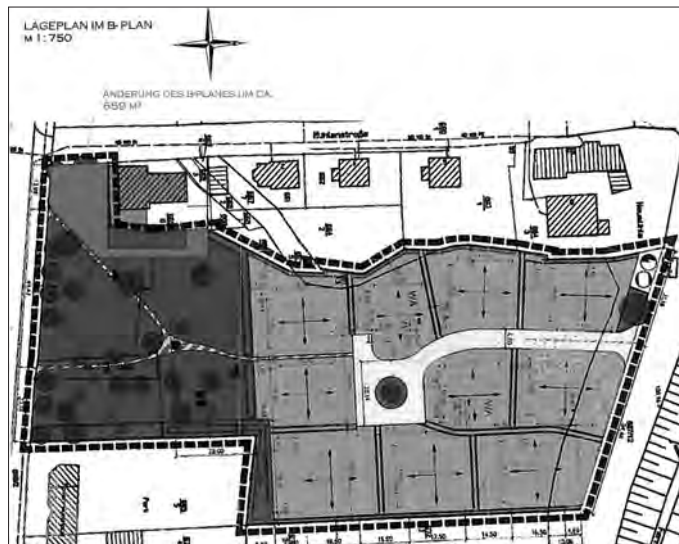
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bad Tennstedt, den 02.09.2011

Stadt Bad Tennstedt

Klupak
Bürgermeister

**Die Anlage hierzu finden Sie
auf der nächsten Seite**



Nichtamtlicher Teil

Sonderausstellung im Stadtmuseum „Fronveste“

In der „Fronveste“ wurde eine Sonderausstellung über die Ur- Frühgeschichte neu gestaltet, die jetzt für interessierte Besucher zu besichtigen ist.

Zahlreiche Exponate dokumentieren 7 000 Jahre menschliche Besiedlung im Gebiet der Stadt und Gemarkung Bad Tennstedt. Der in Bad Tennstedt wohnende Bodendenkmalpfleger Frank Henning hat diese Ausstellung mit Unterstützung und fachlicher Beratung der Mühlhäuser Museen (Herr Walter) und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Frau Messerschmidt) neu gestaltet.

Öffnungszeiten: jeden Sonntag 14.00 - 16.00 Uhr.

Am 11. September, dem Tag des offenen Denkmals, ist das Museum „Fronveste“ in diesem Jahr letztmalig geöffnet. Nutzen Sie also diese Gelegenheit in der Zeit von 10. bis 17.00 Uhr an diesem Tag.



Achtung!!! Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am Samstag, dem 03. September 2011, ab 10.00 Uhr statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen.

Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.

Folgende Papierarten werden gesammelt:

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist.

Vielen herzlichen Dank.

Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt

Gemeinde Blankenburg

Amtlicher Teil

Gefasste Beschlüsse

Gemeinderat Blankenburg

10/2011 vom 16.08.2011

Der Gemeinderat Blankenburg beschließt die Vergabe der Leistung „Abriss Wohnhaus und Nebengebäude Wendeschleife 16 einschl. Beraumung und Entsorgung“ an die Firma Heinz Werner Recycling GmbH + CoKG Bad Langensalza zu vergeben.

11/2011 vom 16.08.2011

Der Gemeinderat Blankenburg beschließt, sich der Resolution der thüringischen Gemeinden und Städte zur kommunalen Finanzausstattung 2012, vorbereitet durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, anzuschließen und diese mit zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, falls es notwendig wird, die Klage der Gemeinde gegen das Land Thüringen zu führen und die Rechtmäßigkeit der Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs überprüfen zu lassen. Die angefügte Resolution ist Bestandteil des Beschlusses.

Nichtamtlicher Teil

Altes Gemeindebackhaus

**ab 14.00 Uhr
Backhausfest**

mit Rahmenprogramm für Groß und Klein

- Im und rund um das alte Gemeindehaus gibt es Köstlichkeiten aus dem historischen Backofen, frisches Brot, traditionelle große runde Thüringer Blechkuchen und vieles mehr.
- Für Stimmung sorgt die „Behringer Blasmusik“
- Kinderflohmarkt und kleiner Markt mit Artikeln für Haus und Garten und anderen schönen Dingen.

Dorfgemeinschaftshaus

Ausstellung:

Malereien von Harald Töpfer aus Kutzleben

10.00 - 17.00 Uhr

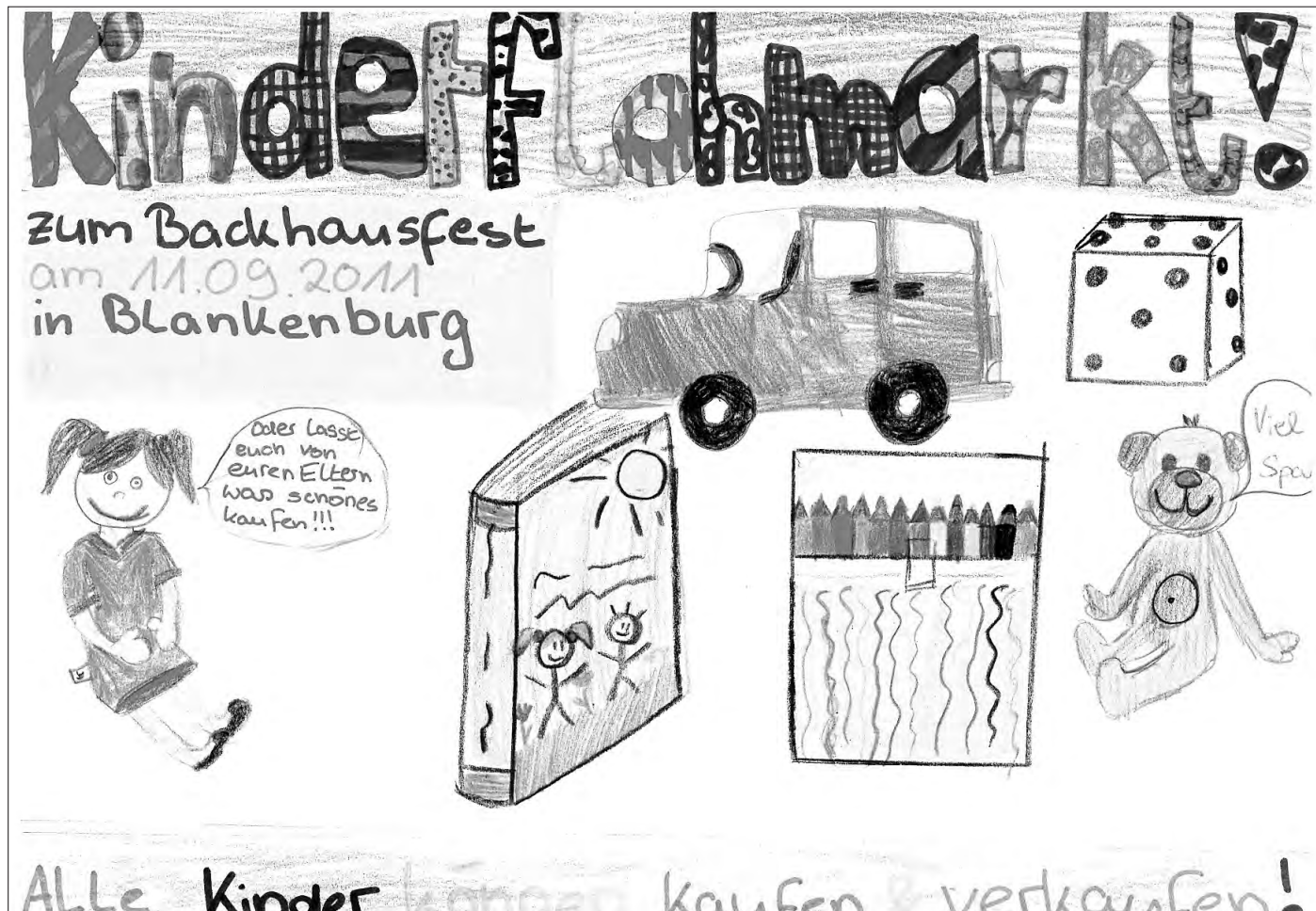
Ein-Klassen-Dorfschule

10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

St. Bonifatius Kirche

10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Die Backhausfreunde laden recht herzlich ein und würden sich über eine regte Teilnahme freuen.



Gemeinde Bruchstedt

Nichtamtlicher Teil

Freiwillige Feuerwehr Bruchstedt

Die FFw und der Feuerwehrverein Bruchstedt laden zum

Tag der offenen Tür

am Samstag, dem 17.09.2011
ein.

Ab 14:00 Uhr im und um das Gerätehaus:

- Kaffee und Kuchen
- Technik- und Geräteschau
- Teamwettkampf im Sägen (Motor- und Schrotsäge)
- Wettkampf im „Nageln“
- Kinderwettbewerbe

Abendessen und gemütliches Beisammensein sollen den Tag abrunden.



Gemeinde Haussömmern

Amtlicher Teil

**Gefasste Beschlüsse
Gemeinderat Haussömmern**

11/2011 vom 09.08.2011

Der Gemeinderat Haussömmern beschließt, sich der Resolution der thüringischen Gemeinden und Städte zur kommunalen Finanzausstattung 2012, vorbereitet durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen, anzuschließen und diese mit zu tragen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, falls es notwendig wird, die Klage der Gemeinde gegen das Land Thüringen zu führen und die Rechtmäßigkeit der Regelungen des Kommunalen Finanzausgleichs überprüfen zu lassen. Die angefügte Resolution ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinde Mittelsömmern

Nichtamtlicher Teil

**Tag des offenen Denkmals
am 11.09.2011 in Mittelsömmern**

- Dorfkirche St. Cyriaki & Laurentii -

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch im Jahr 2011 die Dorfkirche Mittelsömmern von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Besucher und Interessierte geöffnet sein.

In diesem Jahr wird eine Fotoausstellung des Foto-Club 85 in der Kirche präsentiert.

Die Kirche kann besichtigt werden und es werden die verschiedenen Sanierungsabschnitte von 2004 bis 2011 in einer Übersicht dargestellt. Im benachbarten „Edelhof“ wird außerdem für das leibliche Wohl gesorgt.

Wir laden hiermit alle recht herzlich
Die Kirchgemeinde Mittelsömmern

St. Cyriaci & Laurentii

Tag des offenen Denkmals 11. September 2011

Der Fotclub 85 zeigt eine kleine Auswahl von Aufnahmen seiner Mitglieder



**KUNST IN DER KIRCHE
MITTELSÖMMERN**

Ausstellung geöffnet am 11.9.2011
und nach Vereinbarung

<http://fotoclub85.de.vu>

Kirchliche Nachrichten

Information

Wegen der Erkrankung von Pfarrer Michael von Frommannshausen sind bis auf Weiteres Pfarrerin Beate Eisert für das Kirchspiel Bad Tennstedt und Pfarrerin Magdalene Wohlfarth für das Kirchspiel Haussömmern zuständig. Bei allen Anfragen bitten wir Sie, sich an die Pfarrerrinnen zu wenden.
Veranstaltungen und Gottesdienstzeiten entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen!

Pfarrbereich Kirchheilingen

Kirchheilingen:

Gottesdienste:

Sa, 3.9. 15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

Sa, 10.9. 11.30 Gottesdienst zur Eheschließung

So, 18.9. 14.00 Uhr Emmaus-Gottesdienst

Samstags im Sommer von 17.00 Uhr -18.00 Uhr offene Kirche in Kirchheilingen

Frauenkreis:

Do, 8.9. Ausflug

Konfirmanden:

Mi, 14.9. 17.30 - 19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9. 15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10. 09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Urleben:

Gottesdienste:

Sa, 3.9. 15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9. 10.00 Uhr

So, 18.9. 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Mi, 14.9. 14.00 Uhr in Tottleben

Konfirmanden:

Mi, 14.9. 17.30 - 19.30 Uhr in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Tottleben:

Gottesdienste:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9.

10.00 Uhr in Urleben

So, 18.9.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Mi, 14.9.

14.00 Uhr in Tottleben

Konfirmanden:

Mi, 14.9.

17.30-19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Klettstedt:

Gottesdienste:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9.

10.00 Uhr in Sundhausen

So, 18.9.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Mi, 14.9.

14.00 Uhr in Tottleben

Konfirmanden:

Mi, 14.9.

17.30 - 19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Sundhausen:

Gottesdienste:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9.

10.00 Uhr

So, 18.9.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Mi, 14.9.

14.00 Uhr in Tottleben

Konfirmanden:

Mi, 14.9.

17.30 - 19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Blankenburg:

Gottesdienste:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9.

14.00 Uhr in Bruchstedt

Sa, 17.9.

14.00 Uhr Trauung und Taufe

So, 18.9.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Do, 15.9.

15.00 Uhr in Bruchstedt

Konfirmanden:

Mi, 14.9.

17.30 - 19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Bruchstedt:

Gottesdienste:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr in Ballhausen: regionales Schöpfungsfest

So, 11.9.

14.00 Uhr

So, 18.9.

14.00 Uhr in Kirchheilingen: Emmaus-Gottesdienst

Frauenkreis:

Do, 15.9.

15.00 Uhr in Bruchstedt

Konfirmanden:

Mi, 14.9.

17.30 - 19.30 in Bruchstedt

Kinder:

Sa, 3.9.

15.00 Uhr Schöpfungsfest in Ballhausen

Sa, 15.10.

09.30 Uhr Kinderkirche in Kirchheilingen

Katholische Pfarrgemeinde „St. Bonifatius“ Schlotheim

Pfarrer-Bonhoeffer-Straße, Schlotheim zugehörig zur Pfarrei St. Marien Bad Langensalza, 99947, Kurpromenade 2, Tel: 03603/842417

Internet: badlangensalza.kathweb.de,

bonifatiuskirche-schlotheim.de

E-Mail: st-marien-bls@gmx.de

Gottesdienste im Monat September 2011

Do., 1.9.2011 - Wochentag (22. Woche)

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Marktkirche

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

Fr., 2.9.2011 - Wochentag (22. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Dechant Stöber)
09.30 Uhr Heilige Messe im AWO Seniorenheim Schlotheim (Pfarrer)

Sa., 3.9.2011 - Gregor der Große, Papst, Kirchenlehrer (604) [G]

16.00 Uhr Heilige Messe in Behringen (Pfarrer)
16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)
18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

So., 4.9.2011 - 23. SONNTAG IM JAHRESKREIS

10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Familiengottesdienst in Bad Langensalza (Pfarrer) anschl. Kirchenkaffee (verantw.)
14.00 Uhr Taufe des Kindes Luisa Bonitz aus Witten- Pfr. Hampel Kollekte für die Gemeinde

Mo., 5.9.2011 - Wochentag (23. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)

Di., 6.9.2011 - Wochentag (23. Woche)

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
09.00 Uhr III. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)
19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 7.9.2011 - Wochentag (23. Woche) Zentralkonferenz Gemeindefereferenten

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Langensalza
18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Do., 8.9.2011 - MARIA GEBURT [F]

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
15.00 Uhr Begegnung ab 58, Treffpunkt: am Rosengarten - Rosen, Rosenblätter, Hagebutten und Marmelade Ref.: Dr. Berger, Bad Langensalza

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Marktkirche
18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

Fr., 9.9.2011 - Petrus Claver, Priester und Missionar (1580-1654)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim
14.00 Uhr Goldene Hochzeit Gerlinde & Georg Sondermann
18.00 Uhr Firmvorbereitung - Taizeabend in Bad Langensalza (? mit Singkreis Debora)

Sa., 10.9.2011 - Wochentag (23. Woche)

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfarrer)
16.30 Uhr Wortgottesfeier in Aschara (H. Frank)
17.00 Uhr 55plus Schlotheim - Wallfahrt „Frau im Busch“ in Dingelstädt

18.00 Uhr Vorabendmesse in Schlotheim (Pfarrer)

So., 11.9.2011 - 24. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Gemeindefwallfahrt zum Hülfensberg MHL+LSZ+ SH
10.00 Uhr Einweihung der Friedhofskirche in Bad Tennstedt - Pfr. Franz
Kollekte zum Welttag der Kommunikationsmittel

Mo., 12.9.2011 - Mariä Namen

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)

Di., 13.9.2011 - Johannes Chrysostomus, Bischof von Konstantinopel, Kirchenlehrer (407) [G]

14.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer) anschl. Seniorennachmittag
19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 14.9.2011 - KREUZERHÖHUNG [F]

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Langensalza
18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza ()
Frauenkreis Bad Langensalza - älter werden/fit bleiben

Do., 15.9.2011 - Gedächtnis der Schmerzen Mariens [G]

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Marktkirche

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim
19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

Fr., 16.9.2011 - Kornelius, Papst (253), und Cyprian, Bischof von Karthago, Märtyrer (258) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim
17.00 Uhr Firmkatechese in Mühlhausen

Sa., 17.9.2011 - Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, Gründerin von Rupertsberg und Eibingen (1179)

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht für d. 1.-6. Kl.
Küche:

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfarrer)
18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)
vom 17.09. - 26.09. Caritas- Haus- u. Straßensammlung

So., 18.9.2011 - 25. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe und Erstkommunion des Kindes Konstantin Haase in Bad Langensalza (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee)
Kollekte für die Gemeinde

Mo., 19.9.2011 - Januarius, Bischof von Neapel, Märtyrer (um 304) Werkwoche Gemeindefereferenten vom 19. - 23.9

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)
Di., 20.9.2011 - Andreas Kim Taegon, Priester, und Paul Chong Hasang und Gefährten

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
09.00 Uhr I. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)
19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 21.9.2011 - MATTHÄUS, Apostel und Evangelist [F]

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Langensalza

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)

Do., 22.9.2011 - Mauritius und Gefährten, Märtyrer der Thebäischen Legion (280-305)

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Marktkirche

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

Fr., 23.9.2011 - Pio da Pietrelcina (Padre Pio), Ordenspriester (1968) [G] Papstbesuch

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim
Marienvesper in Etzelsbach

Sa., 24.9.2011 - Rupert (718) und Virgil (784), Bischöfe von Salzburg, Glaubensboten

09.00 Uhr Messe auf dem Domplatz
16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)
16.30 Uhr Heilige Messe in Aschara (Pfarrer)
18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)
18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfontonna (V. Rojahn)

So., 25.9.2011 - 26. SONNTAG IM JAHRESKREIS

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)
10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr Heilige Messe für + Pfr. Norbert Iffland in Bad Langensalza (Pfarrer)

Kollekte für die Caritas

Mo., 26.9.2011 - Kosmas und Damian, Ärzte, Märtyrer in Kleinasien (303)

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)

Di., 27.9.2011 - Vinzenz von Paul, Priester, Ordensgründer (1660) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
09.00 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)
19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

Mi., 28.9.2011 - Wenzel, Herzog von Böhmen, Märtyrer (929)

18.00 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Bad Langensalza

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza ()

Do., 29.9.2011 - MICHAEL, GABRIEL UND RAFAEL, Erzengel [F]

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Langensalza in der Marktkirche

15.30 Uhr Religionsunterricht 1.-6. Klasse Schlotheim

18.30 Uhr Eucharistische Anbetung und Beichtgelegenheit in Schlotheim

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

Fr., 30.9.2011 - Hieronymus, Priester, Kirchenlehrer (420) [G]

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim

17.00 Uhr Firmkatechese in Mühlhausen

Moment mal:

„Manchmal muss man die Augen schließen, um klarer zu sehen.“

Arabische Weisheit

- Wie versuche ich, Klarheit für mich zu schaffen?
- Gibt es in meinem Alltag Zeit, um zu mir selbst zu kommen?



Vereine und Verbände

Sommer, Sonne, Sonnenschein

in der Ferienfreizeit „5 für 20“ der Arbeiterwohlfahrt 2011



Die Wettervorhersage ließ in diesem Jahr nichts Gutes hoffen.

Die Teamer und Ehrenamtlichen ließen sich davon allerdings nicht abschrecken. Der Zeltaufbau startete im Kirchheilinger Freibad bei kaltem und windigem Wetter. Die Mühe hat sich gelohnt.

Mit Anreise der Kinder schien die Sonne und der Sommer erhielt langsam Einzug. Für unsere Großen und Kleinen Abenteurer fanden viele Aktivitäten statt. Für jeden war etwas dabei.

Die Freiwillige Feuerwehr Kirchheilingen führte ihre Arbeit vor und ließ die Kinder kräftig mit anpacken. Die Jungen und Mädchen waren gleichermaßen begeistert.

Unser Landrat Herr Zanker begrüßte die Kinder in der AWO Begegnungsstätte und tauschte sich mit ihnen aus.

Eine Lanz Bulldog Fahrt zum Reiterhof nach Tottleben war ein riesen Spaß für die Kinder.

Im Schwimmbad fand neben kreativen Arbeiten und Spielen auch ein Lagerfeuer und Nachtschwimmen statt.

Der Bademeister veranstaltete auch Schwimmwettbewerbe und Schwimmunterricht.



Die Kinder, das Landesjugendwerk der AWO Thüringen und der AWO Kreisverband Bad Langensalza e.V., der AWO Ortsverein Kirchheilingen und das Ortsjugendwerk Kirchheilingen sagen DANKE für die Unerstzung der Ferienfreizeit „5 für 20“ 2011.



Wir danken folgenden Firmen, Institution und Personen für ihre Spenden:

- Agrargenossenschaft Kirchheilingen eG
- Agrargenossenschaft mbH Neunheilingen
- Apotheke am Anger u. Facharzt Dr. Himpel Kirchheilingen
- Bäckerei Bergfeld, Kirchheilingen
- Bierstübchen und Eiscafé Harry Konrad, Kirchheilingen
- Blumenhaus Wicki, Kirchheilingen
- BOREAS Energie GmbH, Ballhausen
- EDEKA aktiv markt Bad Tennstedt
- Etikettendruckerei Jörg Bohn, Kirchheilingen
- Fachärztin für Allgemeinmedizin Frau Matschulat, Kirchheilingen
- Förderverein Freibad Kirchheilingen
- Freiwillige Feuerwehr Kirchheilingen
- Gemeindeverwaltung Kirchheilingen
- Müller-Kunststofftechnik GmbH, Kirchheilingen
- Planungsbüro Axel Weber, Kirchheilingen
- Reiterhof am Hopfenberg, Tottleben
- Sparkasse Unstrut-Hainich
- Sportverein Kirchheilingen
- VNG - Verbundnetz Gas, Menteroda
- VR Bank Westthüringen eG, Bad Langensalza
- Werner Brüseke, Karl Fiß, Günther Hellmück, Christian Kranoldt, Helmut Kranoldt, Walter Marold, Joachim Weißhaar aus Kirchheilingen

Sowie allen Spendern!!! DANKE

DRK-Kreisverband Bad Langensalza e. V.

Blutspendetermine Monat: September 2011



1. **Dienstag, den 06.09.2011** - in Herbsleben
im „Salza-Gymnasium“
(17.00 Uhr - 19.00 Uhr)
2. **Donnerstag, den 08.09.2011** - in Bad Langensalza
im „Kultur-u. Kongreßzentrum“
(14.30 Uhr - 19.00 Uhr)
3. **Dienstag, den 13.09.2011** - in Bad Langensalza
im „Kultur- u. Kongreßzentrum“
(14.30 Uhr - 19.00 Uhr)
4. **Mittwoch, den 14.09.2011** - in Thamsbrück
in der Blankenburghalle
(16.00 Uhr - 19.00 Uhr)
5. **Dienstag, den 20.09.2011** - in Weberstedt
im Schloss „Goldacker“
(16.00 Uhr - 19.00 Uhr)
6. **Freitag, den 23.09.2011** - in Bad Langensalza
im Thermalbad
(11.00 Uhr - 15.00 Uhr)
7. **Montag, den 26.09.2011** - in Bad Langensalza
in der Feuerwehr
15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Termine für Lebensrettende Sofortmaßnahmen, und Erste Hilfe- Lehrgänge Monat: September 2011

Lehrgänge für Führerscheinanwärter

Am **Samstag, dem 03.09.2011** und am **17.09.2011**, jeweils um 8.00 Uhr, finden im Schulungsraum des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bad Langensalza, Gothaer Landstr. 15, die nächsten Lehrgänge „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber statt.

Jeder kann ohne Voranmeldung daran teilnehmen.

Erste-Hilfe-Grundlehrgang

Für Firmen, Betriebe, Institutionen, Schulen, LKW-Fahrer, Busfahrer und Trainer führen wir regelmäßige Erste-Hilfe-Grundlehrgänge (16 Std.) sowie das alle 2 Jahre wiederholende, wie von den Berufsgenossenschaften geforderte Erste-Hilfe-Training (8 Std.) durch. Die Kosten dieser Ausbildungen tragen die jeweiligen Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen.

Folgender Termin steht im September 2011 an:

Erste Hilfe- Lehrgang (16 Std.):

am Donnerstag, den 08.09.2011 und
am Freitag, den 09.09.2011,
jeweils von 8.00 Uhr - ca. 14.00 Uhr im DRK, KV Bad Langensalza,
Gothaer Landstr. 15.

Erste-Hilfe-Training (Std.)

- am Freitag, den 02.09.2011
- am Freitag, den 23.09.2011
jeweils von 8.00 Uhr - ca. 14.00 Uhr
jeweils von 8.00 Uhr - ca. 14.00 Uhr im DRK, KV Bad Langensalza, Gothaer Landstr. 15.

TreFFpunkt e. V.**Verein zur Förderung von Familien, Freizeit- und Jugendarbeit e. V.****September- Veranstaltungen****Immer Dienstags**

14.00 bis 16.00 Uhr Fußball in der Turnhalle (für die Jüngeren)

Immer Mittwoch

18.00 bis 20.00 Uhr Fußball in der Turnhalle (für die Älteren)

Immer Donnerstag

15.00 bis 17.00 Uhr Brett- und Kartenspiele
 Außerdem findet Ihr uns mit einem Stand zum Mitmachen beim Strohhallenfest in der Nähe der Hüpfburg. Lasst Euch überraschen.
 Am Weltkindertag, dem 20. September gibt es nun schon zum 3. Mal unser Spielfest. Wir sind gerade in den Vorbereitungen und es wird noch nicht alles verraten, nur so viel es gibt ganz viel zum Mitmachen und Bewegen.
 Merkt Euch den Termin unbedingt vor, im nächsten Heimatboten erfahrt ihr mehr oder ihr achtet auf unsere Flyer.

Beginn des Jugendweihjahres 2011/2012

Mit dem neuen Schuljahr hat auch das neue Jugendweihjahr 2011/2012 begonnen. Nach dem im vergangenen Frühjahr sich zu den 9 Jugendweihfeiern über 400 Jugendliche aus unserem Kreis angemeldet hatten, laufen die Vorbereitungen für die diesjährigen Teilnehmer auf Hochtouren.

Kaum sind die letzten Ferientage vergangen und gesammelte Eindrücke von Urlaubsfahrten und Feriencamp geordnet und verarbeitet, neue Freundschaften geschlossen, bereitet der Freundeskreis Jugendarbeit & Jugendweih Unstrut-Hainich e.V. das Jugendweihjahr 2011/2012 vor.

Die ersten Termine zu Informationsveranstaltungen für interessierte Eltern und Jugendliche stehen fest und werden den angemeldeten Jugendlichen schriftlich mitgeteilt. Die Informationsveranstaltungen finden für den Altkreis Bad Langensalza am 17.09.2011 und für den Altkreis Mühlhausen am 24.09.2011 statt. Für die Bereiche Menteroda und Schlotheim findet diese Veranstaltung am 07.10.2011. Hier erhalten die Teilnehmer und deren Eltern Informationen zur fast 160jährigen Geschichte der Jugendweih, über den Ablauf des Jugendweihjahres, der Feierstunde und zum neuen vielseitigen Freizeitprogramm für das laufende Jugendweihjahr.

Auch in diesem Jahr können Jugendweiheteilnehmer, ihre Freunde, Geschwister oder interessierte Eltern an über 20 Veranstaltungen teilnehmen. So können die jungen Leute zwischen Mehrtagesfahrten an den Gardasee in Italien oder Spanien oder einem Skikurs im Riesengebirge, in den Sommerferien 2012 nach Ungarn entscheiden oder sich zu Veranstaltungen und Kursen kultureller und sportlicher Art, wie z. Bsp. einer Fahrt in den Thüringer Landtag mit Besuch der Gedenkstätte Buchenwald, nach Jena, nach Berlin oder einem Schminkkurs, einer Modenschau und anderes mehr anmelden. Auch interessante Projekte können durch die Jugendlichen mit Leben erfüllt werden.

Durch die Unterstützung im Kreis ansässiger Unternehmen wird es möglich sein einen Blick in die Zukunft der Jugendlichen zu werfen.

In den Informationsveranstaltungen werden auch schon die Feiertermine für das Frühjahr 2012 bekannt gegeben, die Teilnehmergebühr (85,- Euro) bezahlt und alle interessierenden Fragen rund ums Jugendweihjahr beantwortet.

Wer neugierig geworden ist und sich informieren will oder sein Kind zur Jugendweih anmelden möchte kann sich ab sofort an folgende Kontaktpersonen wenden:

Adresse Geschäftsstelle	Telefon	Sprechzeiten
99947 Bad Langensalza	03603 / 815663 Schulstr. 17 e-Mail: info@jaw-uh.de Frau Ortman	Di.: 16.00 - 18.30 Uhr Mi.: 09.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
Außenstellen 99974 Mühlhausen Eisenacher Str. 1a in den Räumen des VdK	03603 / 815663 (telf. nur in Bad Langensalza) Frau Domschke	Nur jeden 1. u. 3. Mi im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
99955 Herbsleben R.-Luxemburg- Str. 37b	036041 / 42840 Herr Pelz	nach Vereinbarung
99947 Tüngeda Reichenbacherstr. 2	036254 / 70485 Frau Stoll	nach Vereinbarung
99996 Menteroda Aug.-Bebel-Str. 01	036029 / 83671 Frau Hartung	nach Vereinbarung

Adresse Geschäftsstelle	Telefon	Sprechzeiten
99991 Altengottern Feldstr. 01	036022 / 90644 Frau Launer	nach Vereinbarung
99955 Bad Tennstedt Bahnhofstr. 76	036041/32 298 Frau Geier	nach Vereinbarung

M. Ortman
Geschäftsführerin

Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e. V.

Der Vorstand des Kultur- und Heimatvereines Bad Tennstedt e.V. lädt zur **Mitgliederversammlung** am **19.09.2011** um 19.00 Uhr in die Vereinsräume Steinweg 23 alle Vereinsmitglieder recht herzlich ein.

Als **Tagesordnung** sind nachfolgende Punkte geplant:

1. Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Satzungsänderung
7. Sonstiges

Sollte eine Anwesenheit nicht möglich sein, wird um kurze Mitteilung unter n.breitbarth@gmx.de gebeten.

Dirk Blankenburg
Vorsitzender

Rückblick auf das Sommerfest bei der AWO**Am 11.08.2011 da war was los bei uns in der AWO am Steinweg in Bad Tennstedt!**

Unser 1. Hof- und Gartenfest war ein toller Tag für uns alle. Bei wunderbarem Wetter waren viele Gäste gekommen und im Hof und im Garten tummelten sich die Besucher.

Schwester Kerstin, die neue Pflegedienstleiterin hier im Bad Tennstedter AWO Sozialzentrum eröffnete das Fest und auch Die Geschäftsführerin der AWO Bad Langensalza, Frau Stagge, und der stellvertretende Landrat, Herr Münzberg, waren gekommen.

Pünktlich 15:00 Uhr gab es hausgemachten Kuchen und heißen Kaffee. Dann waren die „Kleinen“ aus der Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ Bad Tennstedt mit ihrem Programm an der Reihe. Dieses Programm und auch das Programm des Bad Tennstedter Frauenchores, der anschließend auftrat, gefiel den Anwesenden sehr. Es wurde sogar leise mitgesungen und mitgesummt und auch mit Applaus wurde nicht gespart.

Alle waren fröhlich - im Hof und Garten war die Stimmung toll. Auch die Quellprinzessin Lisa Miresse stellte sich an diesem Nachmittag vor, erzählte über sich und ihre Aufgaben. Auch zwei Musiker begleiteten das Fest über den ganzen Tag sorgten mit ihren Melodien für gute Laune; es wurde geschunkelt und mitgesungen.

Unsere Senioren und die vielen Gäste waren begeistert. Zum Abend gab es Würstchen vom Grill, Kartoffelsalat und vieles mehr. Danke an alle, die das ermöglicht haben, es war sooo schön! Alle freuen sich schon auf das nächste Fest.

Im Namen aller Tagesgäste



Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
 Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 der Gemeinschaftsvorsitzende
 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Fettbemme & Livemusik starkoch udo Brät

**17. September 2011, 19.00 Uhr
Bad Tennstedt, Markt 28**

Kartenvorverkauf:
 Mo - Fr 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
 Markt 28 (Büro Debeka)
 Eintritt: 5,- EUR — Kartenzahl begrenzt!

Sonstiges



Termine Hainich Saftexpress 2011 in der VG Bad Tennstedt

Der Hainich-Saftexpress kommt auch in diesem Jahr in einige Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft. Nutzen Sie das Angebot und lassen Sie naturreinen Saft aus eigenen Äpfeln pressen.

Packungsgrößen und Preise:

3 Liter Bag in Box	3,60 Euro
5 Liter Bag in Box	5,20 Euro

Datum

22.09.2011	Ort
12.10.2011	Bad Tennstedt
17.10.2011	Blankenburg
26.10.2011	Kutzleben
	Mittelsömmern

Einsatzzeit von 09.00 bis maximal 16.00 Uhr !

ProMo

Beschäftigungsgesellschaft mbH



Blankenburg

Altes Gemeindebackhaus ab 14.00 Uhr

Backhausfest mit Rahmenprogramm für Groß und Klein. Im und rund um das alte Gemeindebackhaus gibt es Köstlichkeiten aus dem historischen Backofen - frisches Brot, traditionelle große runde Blechkuchen und vieles mehr.

Für Stimmung sorgt die „Behringer Blasmusik“. Kinderflohmarkt und kleiner Markt mit Artikeln für Haus und Garten und anderen schönen Dingen.

Dorfgemeinschaftshaus Ausstellung

Malereien von Harald Töpfer aus Kutzleben
10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Ein-Klassen-Dorfschule 10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

St. Bonifacius Kirche 10.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Kirchheilingen



Kleinbahnmuseum
ein Stück Heimatgeschichte
im ehemaligen Expressgutschuppen
14.00 - 17.00 Uhr geöffnet

Tag des offenen

Aktionen in der Verwaltung

am Sonntag, dem 1



Bruchstedt

Privates Museum „Ländliches Leben“

Die Familie Breitbarth hat liebevoll in einem Nebengebäude auf ihrem Grundstück in Bruchstedt. Straße der Einheit 91, eine museale Ausstellung zum Leben auf dem Dorfe in vergangener Zeit eingerichtet und präsentiert hier alte Werkzeuge, Arbeits- und Ackergeräte, Haushaltsgegenstände, Kleidung und vieles mehr.

10.00 - 17.00 Uhr geöffnet.

Alle Kirchen der Verwaltung
können an diesem Sonntag bes

en Denkmals

ngemeinschaft Bad Tennstedt

1. September 2011

Mittelsömmern



„Edelhof“

- Ausstellung zur Ur- und Frühgeschichte
Funde aus Mittelsömmern und Umgebung
- „Reiseimpressionen“
Fotos von Gisela Seifert
- Heimat- und Bauernmuseum
Öffnungszeiten: 10.00 - 17.00 Uhr
ab 14.00 Uhr Hoffest
rund um den „Edelhof“
- St. Cyriax Kirche**
Fotoausstellung des Fotoclub 85

Hinweis: Edelhof

Freitag, 09.09.11, 20.00 Uhr
„Der große Lorient-Abend“

Bad Tennstedt

Schöne Dinge aus alten Tagen

Private Ausstellung im Hof des Gebäudes Markt 40
bei Kathrin und Sven Helbing
Öffnungszeit: 10.00 - 17.00 Uhr
Galerie am „Osthöfer Tor“

Bilderausstellung „Ein flotter Dreier“ vom 04.09. bis 29.09.2011

Detlef Kunicke, Bernd Wachtel und Thomas Löffelholz -
Künstler vom Eichsfelder Kunstverein - präsentieren Aquarelle und Kunstbilder

Gewölbe, Markt 15

von 14.00 bis 17.00 Uhr gibt Frau Hesse, Dipl.-Restauratorin aus Nordhausen,
Auskünfte über den derzeitigen Stand und zur Fortführung der Arbeiten im Gewölbe
Öffnungszeit: 10.00 - 17.00 Uhr

Heimatmuseum Fronveste

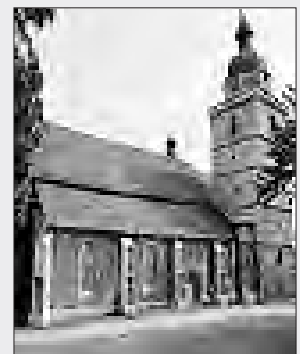
Öffnungszeit: 10.00 - 17.00 Uhr - Turmbesteigung möglich

Gottesackerkirche „St. Nicolai“

10.00 Uhr Musikalischer Ökumenischer Festgottesdienst
bis 17.00 Uhr Ausstellung / Dokumentation zu den 2011
begonnenen Bau- und Sanierungsarbeiten

St. Trinitatiskirche

Öffnungszeiten: 10.00 - 17.00 Uhr
Möglichkeit zur Turmbesteigung



ngemeinschaft
ichtig werden.